

§ 7 TBFG Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

TBFG - Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at